

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 11. Dezember 1959

37/A.B.  
zu 50/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 18. November 1959, betreffend Wahrung der Gebührenfreiheit bei den Entschädigungsverfahren, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Die Befreiungsbestimmungen des § 22 Abs. 1 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, des § 29 Abs. 1 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, sowie des § 19 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, machen die Gebührenfreiheit der in diesen Bestimmungen aufgezählten Schriften von einem bestimmten Inhalt dieser Schrift oder von dem Zweck, der mit dieser Schrift verfolgt wird, abhängig. Dieser Inhalt oder Zweck muss, wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 14.9.1953, Zl. 2366/53, bzw. im Erkenntnis vom 17.9.1958, Zl. 1173/58, ausgeführt hat, auch in der Schrift zum Ausdruck kommen.

Die Behörden werden daher solche Schriften nur dann gebührenfrei behandeln bzw. ausstellen können, wenn die Parteien der Behörde entweder mündlich oder in der Eingabe den Grund für die Ausstellung der Schrift bekanntgeben und die Behörden in der gegenständlichen Schrift inhaltlich zum Ausdruck bringen, dass diese Schrift zur Durchführung der Bestimmungen der erwähnten Gesetze erforderlich ist oder durch die Bestimmungen dieser Gesetze unmittelbar veranlasst ist. Eine solche Schrift kann auch bei einer späteren Gebührennachschau nicht zum Gegenstand einer Befundaufnahme gemacht werden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen wurden angewiesen, der Anwendung der bezogenen Befreiungsbestimmungen die entsprechende Beachtung beizumessen.

.....